

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Virus SARS-CoV-2 beeinträchtigt unser öffentliches Leben nach wie vor massiv. Wichtigstes Ziel ist es, trotz der in den letzten Tagen erfolgten Lockerungen keine neue Infektionswelle zuzulassen und die besonders gefährdeten Bevölkerungsschichten bestmöglich zu schützen.

Gerade weil immer mehr Geschäfte und Institutionen öffnen, ist eine konsequente Beachtung der Hygienemaßnahmen sehr wichtig. Bitte vermeiden Sie nach wie vor unnötige Kontakte und orientieren Sie sich auch weiterhin an der „AHA-Formel“: Abstand halten, Handhygiene und Alltagsmaske.

Nach wie vor werden regelmäßig neue Maßnahmen beschlossen oder geändert. Diese Übersicht mit den wichtigsten Maßnahmen und Regelungen wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert. Die hier abgedruckten Informationen entsprechen dem Stand vom 27.05.2020 und enthalten u.a. die Lockerung der Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich und den ab dem 02.06.2020 wieder erlaubten Sport in Sportstätten.

Betretungsverbot öffentlicher Plätze

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Gehwege und Grünflächen) ist bis zum 05.06.2020 nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts erlaubt. Zu anderen Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die neuen Verordnungen sorgen oft für Nachfragen, wie man sich in einer bestimmten Situation verhalten soll. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat hierfür eine Seite mit FAQ (oft gestellte Fragen) eingerichtet, auf der man sich über viele alltägliche Situationen informieren kann. Die Landesregierung hat eine ähnliche Seite erstellt.

Durchführung von Veranstaltungen

Durch die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind alle Veranstaltungen und Versammlungen grundsätzlich verboten.

Im privaten Umfeld dürfen ab dem 27.05.2020 unter bestimmten Umständen auch mehr als zehn Personen zusammenkommen: Als Ausnahmen gelten Haushaltsangehörige, (Groß)Eltern, (Enkel)Kinder, Geschwister, deren Kinder sowie die Partner der genannten Personengruppe.

Einige Veranstaltungen wie z.B. der Justiz, zur Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG oder auch Blutspenden bleiben bei unter Auflagen erlaubt.

Maskenpflicht in Geschäften, im öffentlichen Personenverkehr und im Rathaus

Seit dem 27.04.2020 gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht! Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen im öffentlichen Personenverkehr, in Läden und Einkaufszentren und auch im Rathaus Bollschweil eine Alltagsmaske oder andere Mund- Nasen-Bedeckung tragen. Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist.

Vereinsbetrieb und religiöse Veranstaltungen

Das Verbot von Zusammenkünften betrifft explizit auch Veranstaltungen von Vereinen. Seit dem 03.05.2020 sind Gottesdienste, Taufen und Hochzeiten unter Auflagen wieder möglich. Bestattungen sind unter freiem Himmel und bei Einhaltung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis zu einer Obergrenze von 50 Personen möglich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen!

Marie-Luise-Kaschnitz-Schule und Kindertagesstätten

Gemäß der Corona-Verordnung dürfen alle Schulen und Kitas mindestens bis zum 14.06.2020 nicht regulär öffnen. Die Gemeinde hat eine Notbetreuung für Kinder mit Eltern in präsenzpflichtigen Berufen eingerichtet.

Seit dem 18.05.2020 wird die vierte Klasse der Grundschule wieder unterrichtet.

Nach den Pfingstferien (ab dem 15.06.2020) sollen dann alle Schüler in einem „rollierenden System“ die Schule besuchen können. Damit sollen dann alle Schüler bis zu den Sommerferien noch drei Wochen Unterricht an der Schule erhalten.

Bürgerservice im Rathaus

Nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon 07633/95100 oder per E-Mail gemeinde@bollschweil.de sind wir von Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag von 14.00-16.00 Uhr für Sie zu sprechen.

Wir schützen Sie, bitte schützen Sie auch uns! Bitte tragen Sie beim Besuch des Rathauses wie wir eine Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung. Wenn Sie keine zur Hand haben, stehen am Eingang kostenlose Einwegmasken zur Verfügung.

Gemeindehallen, Spiel- und Sportplätze

Alle Hallen und Sportstätten in unserer Gemeinde sind derzeit geschlossen. Seit dem 11.05.2020 kann auf den Sportplätzen unter strengen Auflagen (1,5 Meter Abstand, kein direkter Körperkontakt, Gruppen von max. 5 Personen je 1.000 qm, sorgfältige Reinigung und Desinfizierung der Sport- und Trainingsgeräte nach Benutzung, Verantwortliche Person welche die Regeln überwacht und die Teilnehmer notiert) wieder ein Trainingsbetrieb aufgenommen werden. Für Fußballmannschaften bedeutet dies konkret, dass individuell und in Kleingruppen trainiert werden darf, etwa in Form eines Konditions- oder Koordinationstrainings mit verschiedenen Stationen über das Spielfeld verteilt oder in Form von Technik- und Torschussübungen. Einzel-Tennis ist als freies Spiel, Einzel- oder Kleingruppentherapie möglich.

Ab dem 02.06.2020 sollen auch Sportangebote in Sporthallen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten unter strengen Auflagen wieder möglich sein, wenn kein „hochintensiver Ausdauersport“ (z.B. Fußball, Zumba) ausgeübt wird. Bei den Trainingseinheiten ist ein Abstand von 1,5 m zu halten. Körperkontakt ist untersagt. Ein Training, bei dem sich die Teilnehmer*innen in der Halle bewegen, darf mit maximal 10 Personen durchgeführt werden. Dabei muss die Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 m² zur Verfügung stehen. Bei Training mit festen Plätzen, also auch auf eigenen Matten oder Geräten, sind es 10 m² pro Person. Die Trainings- und Sportgeräte müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Die Kontakte außerhalb des Trainings sind auf ein Minimum zu reduzieren. Besonders Ansammlungen im Eingangsbereich müssen vermieden werden. Duschen und Umkleiden bleiben noch geschlossen, die Teilnehmer*innen müssen bereits in Sportkleidung erscheinen. Die Toiletten dürfen öffnen. In jeder Trainingseinheit muss eine Person die Einhaltung dieser Auflagen überwachen und auch eine Liste mit allen Teilnehmer*innen führen.

Die Spielplätze sind seit dem 06.05.2020 wieder geöffnet. Für die Nutzung der Spielplätze gibt es Auflagen, welche als Aushang an den Spielplätzen angebracht wurden. Wesentlich ist dabei, dass zwischen Personen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden soll, ein Besuch auf dem Spielplatz nur unter Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen zulässig ist und das sich auf unseren Spielplätzen maximal 10 Kinder gleichzeitig aufhalten sollen. Die Bolzplätze dürfen bis zum 01.06.2020 weiterhin nicht genutzt werden.

Gaststätten und Geschäfte

Die Gastronomie darf seit dem 18.05.2020 im Außen- und Innenbereich unter Auflagen (Sitzplätze mit Abstand, Eintragung in ein „Gästebuch“, gute Belüftung, regelmäßige Reinigung, möglichst bargeldlose Bezahlung und eine Maskenpflicht für Bedienungen) wieder öffnen. Weiterhin werden Liefer- oder Abholservices angeboten.

Die meisten Geschäfte und Dienstleister dürfen öffnen. Sie müssen aber sicherstellen, dass die erforderlichen Hygienestandards und die Steuerung des Zutritts sichergestellt werden.

Abfallentsorgung, Recyclinghof und Grünschnittsammelstelle

Die Grünschnittsammelstellen und Recyclinghöfe sind geöffnet. Bitte beschränken sie Ihre Anlieferungen auf das notwendige Minimum, respektieren Sie die Wartezeiten und Einlassbeschränkungen, tragen Sie eine Alltagsmaske und halten Sie sich an die Hygiene- und Abstandsregelungen! Die ALB empfiehlt Bürgern, ihre Abfall-App zu installieren, um über Push-Nachrichten informiert zu werden.

Rückkehr / Einreise aus dem Ausland nach Baden-Württemberg

Seit dem 17.05.2020 müssen Einreisende aus einem EU-Land nicht mehr für zwei Wochen in Quarantäne, soweit im Herkunftsland die Zahl der Neuinfizierten in den letzten sieben Tagen insgesamt unter 50 Fällen je 100.000 Einwohner gelegen hat. Diese Regelung gilt auch für Einreisen aus Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Für alle anderen Einreisenden gilt die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne des Sozialministeriums fort, die eine Meldung bei der Ortspolizeibehörde und grundsätzlich 14 Tage häusliche Isolation vorschreibt.

Personalausweise und Reisepässe

Das Bundesinnenministerium hat mitgeteilt, dass einige Länder der EU auch einen bis zu einem Jahr abgelaufenen Ausweis akzeptieren. Aktuelle Informationen dazu erhalten Sie auf www.personalausweisportal.de. Sollte Ihr Ausweis bald ablaufen, können Sie ohne Zeitdruck bei uns einen Termin für den Neuantrag vereinbaren.

Verstöße gegen die Anordnungen werden sanktioniert

Die Corona-Verordnung definiert Verstöße eindeutig als Ordnungswidrigkeit, die von den Behörden kontrolliert und mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden. Ein Verstoß gegen eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes stellt nach §75 IfSG sogar eine Straftat dar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nachbarschaftshilfe und Eigenverantwortung

Wir möchten auf diesem Weg auch an die Eigenverantwortung unserer Bürger*innen appellieren und dazu aufzurufen, das eigene Verhalten und Handeln zu überdenken. Denken Sie insbesondere auch an Ihre Mitmenschen, vor allem an ältere, kranke und geschwächte Menschen, die in der aktuellen Lage besondere Rücksichtnahme benötigen. Selbst wenn wir uns gesund fühlen, könnten wir als Träger des Virus andere Menschen in Gefahr bringen. Im Sinne der Nachbarschaftshilfe wäre es in der aktuellen Situation sehr hilfreich, ihren Mitmenschen ihre Hilfe bei Einkäufen usw. anzubieten.

Corona-Informationstelefon

Wenn Sie in Sorge sind, sich angesteckt zu haben oder Sie Fragen haben bietet Ihnen das Gesundheitsamt beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein Corona- Informationstelefon an. Dieses erreichen Sie unter der Telefon 0761/2187-3003. Anrufer können sich zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr dorthin wenden.

Was soll ich bei Krankheitssymptomen oder einem positivem Befund tun?

Bestehen Krankheitssymptome, nehmen Sie bitte in jedem Fall zunächst telefonisch Kontakt zu Ihrem/Ihrer behandelnden Arzt/Ärztin auf und setzen Sie sich keinesfalls in ein Wartezimmer.

Wenn Sie durch ein Labor positiv auf das Virus getestet wurden, steht Ihnen ein Kontaktformular auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung. Es dient dazu, dass das Gesundheitsamt die wesentlichen Informationen des betroffenen Personenkreises vorab erhält und die steigenden Fallzahlen besser verwalten kann.

Isolieren Sie sich in diesem Fall unverzüglich selbst. Eine notwendige medizinische Behandlung erfolgt je nach Schwere der Erkrankung in Rücksprache mit dem Hausarzt entweder ambulant oder stationär. Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten sind in stabilen Müllsäcken in der Restmülltonne zu entsorgen.

Auch Wochen nach dem Ausbruch des Virus in Deutschland müssen wir umsichtig und wachsam bleiben. Bitte beachten Sie die Empfehlungen der Behörden und Gesundheitsinstitutionen. Schützen Sie sich und andere!

Ich bedanke mich bei Ihnen allen für Ihre Disziplin und hoffe, dass wir auch in der jetzigen Phase weiter zusammenhalten.

Bleiben Sie bitte gesund!

Ihr Bürgermeister



Josef Schweizer